

L 7 SO 3658/12 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

7

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 4 SO 779/12

Datum

07.08.2012

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 SO 3658/12 NZB

Datum

23.09.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 7. August 2012 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

1. Die gemäß [§ 145 Abs. 1](#) Sätze 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist auch im Übrigen statthaft ([§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Die Beschwerde hat jedoch keinen Erfolg, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nicht gegeben sind.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (Satz 2 a.a.O.). Beide Voraussetzungen sind in Anbetracht des Beschwerdewerts und des Zeitraums, für den Leistungen geltend gemacht werden, nicht gegeben; weder stehen wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit noch ist die erforderliche Berufungssumme von mehr als 750,00 Euro erreicht. Das Sozialgericht Karlsruhe (SG) hat die Berufung im Urteil vom 7. August 2012 auch nicht zugelassen.

Für die Bestimmung des Beschwerdewerts ist maßgeblich darauf abzustellen, was das Sozialgericht dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was von diesem mit seinem Rechtsmittel weiter verfolgt wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. August 1986 - [8 B 26/86 - NVwZ 1987, 219](#); Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 10. Auflage, § 144 Rdnr. 14). Bereits mit der Klageschrift hatte der Kläger den monatlichen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung mit 35,90 Euro ([§ 30 Abs. 5](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)) beziffert; eine Eingrenzung auf diesen Betrag "für die Zeit ab November 2011" war sodann nochmals von der ihn in der mündlichen Verhandlung vor dem SG vom 7. August 2012 auftretenden und von ihm bevollmächtigten Frau W. vorgenommen worden. Über diesen Antrag, in dem beachtet war, dass es sich beim Streit um einen Mehrbedarfszuschlag nach [§ 30 SGB XII](#) um einen abtrennbaren Streitgegenstand handelt (vgl. Bundessozialgericht (BSG) [BSGE 101, 217 = SozR 4-3500 § 133a Nr. 1](#) (jeweils Rdnrn. 12 ff.); SozR 4-3500 § 30 Nr. 4 (Rdnr. 11)), hat das SG im Urteil vom 7. August 2012 entschieden und hierbei des Weiteren berücksichtigt, dass im streitbefangenen Bescheid vom 7. Oktober 2011 (Widerspruchsbescheid vom 8. Februar 2012) lediglich ein Bewilligungszeitraum vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2012 geregelt war. Ausweislich der zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts am 23. August 2012 eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde, in der er im Übrigen an einem Mehrbedarfszuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung in Höhe von monatlich 35,90 Euro festgehalten hat, hat der Kläger das Endedatum seines Begehrens nunmehr sogar ausdrücklich auf den Monat Oktober 2012 begrenzt. Demnach hat sich der Wert der Beschwer durch das erstinstanzliche Urteil auf insgesamt lediglich 430,80 Euro (35,90 Euro x 12 Monate) belaufen; die erforderliche Berufungssumme von mehr als 750,00 Euro ist damit ebenso wenig erreicht wie ein streitiger Zeitraum von mehr als einem Jahr. Soweit der Kläger sein Begehren erstmals im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bereits auf die Zeit "ab November 2010" (vgl. Niederschrift vom 23. August 2012) und sodann mit Schreiben vom 4. März 2013 auf einen Mehrbedarf "vom 01.11.2010 bis heute" erweitert hat, hat dies für die Bestimmung des Beschwerdegegenstands außer Ansatz zu bleiben; eine Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung könnte damit nicht erreicht werden (vgl. [BSGE 11, 26, 27; BSGE 58, 291, 294 = SozR 1500 § 144 Nr. 30; BSG, Urteil vom 8. November 2001 - \[B 11 AL 19/01 R\]\(#\) - \(juris\)](#)). Sonach ist die

vorliegende Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers als statthaft zu behandeln.

Allerdings ist die Berufung nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) nur zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Der Kläger hat mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ([§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) ausdrücklich benannt; dieser liegt indessen nicht vor.

a) Mit dem Vorbringen des Klägers, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung, weil es sehr kostenaufwändig sei, die von ihm benötigte Spezialkost, die er vorwiegend in Bioläden einkaufen müsse, zu beschaffen, ist eine grundsätzliche Bedeutung nicht aufgezeigt. Eine grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefördert wird oder dass für eine Anzahl ähnlich liegender Fälle die notwendige Klärung erfolgt (ständige Rechtsprechung; vgl. schon [BSGE 2, 129](#), 132). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (vgl. BSG [SozR 1500 § 160a Nr. 60](#); [SozR 3-1500 § 160a Nr. 16](#); ferner Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 144 Rdnrn. 28 f., § 160 Rdnrn. 6 ff. (jeweils m.w.N.)). Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann nicht mehr, wenn sie schon entschieden ist oder durch Auslegung des Gesetzes eindeutig beantwortet werden kann (vgl. BSG [SozR 3-4100 § 111 Nr. 1](#) S. 2). Zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage muss die abstrakte Klärungsfähigkeit, d.h. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, und die konkrete Klärungsfähigkeit, d.h. die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage, hinzutreten (vgl. dazu BSG [SozR 1500 § 160 Nr. 53](#); [SozR 1500 § 160a Nr. 54](#)). Die Frage, ob eine Rechtssache im Einzelfall richtig oder unrichtig entschieden ist, verleiht ihr noch keine grundsätzliche Bedeutung (vgl. BSG [SozR 1500 § 160a Nr. 7](#)). Hinsichtlich von Tatsachenfragen kann über [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) eine Klärung nicht verlangt werden.

Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist indessen bereits geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung in Betracht kommt (vgl. etwa BSG, Urteil vom 9. Juni 2011 - [B 8 SO 11/10 R](#) - (juris), ferner [BSGE 100, 83](#) = [SozR 4-4200 § 20 Nr. 6](#); BSG [SozR 4-4200 § 21 Nrn. 2, 10, 12 und 14](#)). Mithin fehlt es vorliegend bereits an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage.

b) Ferner ist ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel ([§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)), sofern eine solche Rüge vom Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde überhaupt gemeint gewesen sein sollte, nicht ersichtlich. Das SG hat im Urteil vom 7. August 2012 unter Verweis auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 8. Februar 2012 sowie auf sein am selben Tag im Klageverfahren S 4 SO 4775/11 verkündetes Urteil dargetan, weshalb es - bezogen auf den vorliegenden Einzelfall - einen krankheitsbedingten Mehrbedarf verneint hat. Soweit der Kläger dies beanstandet, rügt er in Wahrheit die Beweiswürdigung in der erstinstanzlichen Entscheidung, die jedoch nicht dem äußeren Verfahrensgang, sondern dem materiellen Recht zuzurechnen (vgl. BSG, Beschluss vom 25. April 2001 - [B 11 AL 27/01 B](#) - (juris); Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 144 Rdnr. 34a) und deshalb mit der Verfahrensrüge grundsätzlich nicht angreifbar ist.

2. Bereits aus den oben genannten Gründen hat das Prozesskostenhilfegesuch des Klägers keinen Erfolg ([§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO)), weshalb es auf die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Mangels Anfechtbarkeit der vorliegenden Nichtzulassungsentscheidung wird das Urteil des SG vom 7. August 2012 hiermit rechtskräftig ([§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2013-09-25